

Satzung der Fördergesellschaft Kunsthaus Usedom-Wolin Stand 26.02.2013

§ 1 Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "Fördergesellschaft Kunsthaus Usedom-Wolin e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Usedom.
3. Der Verein ist seit dem 19.06.2009 unter der VR-Nr. 369 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Anklam eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Fördergesellschaft Kunsthaus Usedom-Wolin (im folgenden Fördergesellschaft genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Fördergesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Fördergesellschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Geschichte in der Region Usedom/Uznam–Swinemünde/Swinoujscie-Wollin/Wolin. Hierzu soll in Usedom ein Haus für Kunst, Kultur und Geschichte entwickelt und unterhalten werden. Es soll ein Ort für Ausstellungen der verstorbenen und lebenden Künstler/innen Usedom- Wolins und Darstellung der Geschichte der Region sein.
Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem in Wolin entstehenden Kunsthaus – die Häuser mit unterschiedlichen Nutzungskonzepten sollen insgesamt eine Einheit bilden, sich gegenseitig ergänzen und es können in beiden Städten deutsch-polnische Begegnungsstätten realisiert werden. Es wird eine Zusammenarbeit mit dem polnisch-deutschen Kulturforum vereinbart.
Weiterhin wird eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit gleichartigen Projekten/Museen im Ostseeraum (z.B. Bornholm) angestrebt.
Es könnte auch ein museumspädagogischer Ansatz durch eine enge Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten und als Haus der Begegnung für Jung und Alt realisiert werden.
Zur Realisierung des Vereinszwecks dient auch die Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fördergesellschaft können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Sitz alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt über einen beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über den Ausschluss aus der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - eine schriftliche Austrittserklärung
 - den Ausschluss
 - den Tod
 - den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Das Mitglied kann den Austritt jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Mitglieder der Fördergesellschaft, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zielen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und ihm ist vor der Abstimmung die Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben.

§ 4

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Organe der Fördergesellschaft

Die Organe der Fördergesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kunstbeirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzendem geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Fördergesellschaft auf und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben:
 - a) die grundsätzlichen Aufgaben der Fördergesellschaft Kunsthaus Usedom-Wolin
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Bereich der Fördergesellschaft
 - f) Satzungsänderungen (siehe §11)
 - g) Auflösung der Fördergesellschaft (siehe § 12)
 - h) Beschlüsse zur Beitragsordnung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (siehe § 7)
4. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört um die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, zu prüfen und um über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden der Fördergesellschaft einberufen – in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 25 % aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Grund für diese Forderung muss angegeben sein.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
9. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu schreiben. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter oder einem ausdrücklich in der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Fördergesellschaft setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem polnischen Mitglied als Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Gesetzliche Vertreter der Fördergesellschaft sind jeweils zwei Vorstandmitglieder: davon muss ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Sie vertreten die Fördergesellschaft nach außen gemeinsam und sind gesetzlich handlungsberechtigt.
Während einer Wahlperiode kann der Vorstand weitere Mitglieder durch Kooption in den Vorstand aufnehmen – diese Mitglieder müssen während der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§8

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder eine Sitzung fordern. Einer Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen mit Mehrheitsbeschluss in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes können sowohl mündlich, als auch fernmündlich, per Email oder Telefax gefasst werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll in Textform niedergelegt, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Vorstandsmitglieder der Fördergesellschaft erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigungen.

§9

Kunstbeirat

1. Der Vorstand benennt einen Kunstbeirat, der aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besteht.
2. Der Vorsitzende des Kunstbeirates, der durch dieses Gremium gewählt wird, lädt zu den Kunstbeirats-Sitzungen ein.
3. Der Kunstbeirat empfiehlt dem Vorstand die Auswahl der Werke und Künstler, die im Kunsthaus Usedom-Wollin ausgestellt werden sollen. Er berät den Vorstand bei Ankäufen.
4. Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gremiums an einer Sitzung teilnehmen. Der Vorsitzende des Kunstbeirats muss die Mitglieder des Kunstbeirats vier Wochen vor einer Beiratssitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Der Kunstbeirat entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Der Kunstbeirat tagt so oft wie dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§10 Vermögensbindung

1. Die Fördergesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Schenkungen und Eintrittsgeldern zusammen. Die Fördergesellschaft wird sich um die Aufnahme in öffentliche Förderprogramme für Investitionen und für die Unterhaltung des Kunsthauses bemühen. Die Fördergesellschaft beabsichtigt Stiftungen anzusprechen und eine Förderung zu beantragen.
2. Mittel der Fördergesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Fördergesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergesellschaft keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Die Fördergesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§11 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit (75 %) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Gleichzeitig muss der bisherige und der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sein.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12 Auflösung

1. Für den Beschluss, die Fördergesellschaft aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit (75%) aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Förderverein Schloss Stolpe e.V., Am Schloss 9, 17406 Stolpe, übertragen werden. Die Mittel dürfen nur für kulturelle Aktivitäten verwendet werden.

Ort, Datum und Unterschriften